



Zustimmungsgesuch für die Nutzung von Waldstrassen der Burgergemeinde Bern mit Motorfahrzeugen für nichtforstliche Zwecke

1. Ausgangslage

Die Burgergemeinde Bern hat mit eigenen Mitteln den überwiegenden Anteil ihrer Waldstrassen erstellt und unterhält diese auf eigene Kosten für ihre Zwecke. Die Waldstrassen dienen primär der Waldbewirtschaftung. Die Benützung der Waldstrassen durch Motorfahrzeuge für nichtforstliche Zwecke ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Geschäftsbedingungen mit schriftlicher Zustimmung des Forstbetriebes der Burgergemeinde Bern (FBB) möglich. Der FBB unterscheidet zwischen:

- Nutzung für Werk- und Lastverkehr
- Nutzung für Motorfahrzeuge bis 3.5 t Gesamtgewicht

2. Antrag

Vorname / Name (verantwortliche Person):

Organisation / Institution / Firma:

Rechnungsadresse:

PLZ / Ort:

Tel.-Nr.:

E-Mail:

Bezeichnung des Vorhabens:

Vorhaben (Kurzbeschrieb):

Beginn (Datum / Zeit [inkl. Einrichten]):

Ende (Datum / Zeit [inkl. Abräumen]):

Standort* (Lokalname):

Standort* (Koordinaten): Benützungsform:

- Werk- und Lastverkehr
 Motorfahrzeuge bis 3.5 t Gesamtgewicht

Es muss ein Lichtraumprofil erstellt werden: Ja Nein

Falls Ja: durch FBB
 durch Gesuchsteller:in (Zustimmung FBB nötig)

*** Dem Gesuch ist zwingend ein Kartenausschnitt des Waldgebiets mit dem betroffenen Strassenabschnitt beizulegen.**

In der nachfolgenden Tabelle sind die genutzten Fahrzeuge aufzuführen. Bei mehr als drei genutzten Fahrzeugen ist eine separate Liste, gemäss nachfolgender Tabelle, als Beilage des vorliegenden Gesuchs einzureichen.

Kennzeichen	Fahrzeug (Marke, Modell)	Inhaber:in

Die Zustimmung zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist Voraussetzung für die Zustimmung des FBB für die Nutzung der Waldstrassen. Die gesuchstellende, juristische oder natürliche Person ist zugleich Vertragspartnerin und haftet gegenüber dem Forstbetrieb der Burgergemeinde Bern.

Ich habe die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und stimme diesen zu.

Ort, Datum:

Vorname / Name:

Unterschrift

Anlagen:

- Kartenausschnitt Waldgebiet mit betroffenem Strassenabschnitt
- Separate Fahrzeugliste
- weitere Anlagen

3. Beurteilung Antrag

(wird durch den Forstbetrieb der Burgergemeinde Bern ausgefüllt)

Die Zustimmung zur Nutzung der Waldstrassen wird erteilt:

Ja Nein

Vor der Nutzung ist mit dem/der zuständigen Förster:in Kontakt aufzunehmen:

Ja Nein

Es wird eine Zustandserhebung vor der Veranstaltung durchgeführt:

Ja Nein

Es wird ein Lichtraumprofil durch den FBB erstellt:

Ja Nein

Die Zustimmung für das Erstellen eines Lichtraumprofils durch die Antragstellerin wird erteilt:

Ja Nein

Es wird eine Abnahme nach der Nutzung durchgeführt:

Ja Nein

Zuständige Förster:in:

Tel.-Nr.:

Ort, Datum:

Forstbetrieb Burgergemeinde Bern, Selina Arn

4. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nutzung von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

4.1. Finanzierung / Kosten

- Die Aufwendungen des FBB im Rahmen des vorliegenden Gesuchs sind zu entschädigen. Für jedes Fahrzeug ist die Zustimmung mit Kennzeichen zu beantragen. Die Zustimmung ist maximal ein Jahr gültig und kann jederzeit wiederrufen werden. Die administrativen Aufwendungen werden mit CHF 50.- pro Antrag in Rechnung gestellt.
- Es besteht kein Anspruch auf ein Lichtraumprofil gemäss Strassengesetz. Muss ein solches erstellt werden, so ist dieses beim FBB zu bestellen und wird in Rechnung gestellt oder ist mit Zustimmung des FBB auf eigene Kosten zu erstellen.
- Wird das Werk durch die Nutzung übermäßig (sichtbar) beschädigt, so trägt die Nutzungsberechtigte die Kosten der Instandstellung.
- Vorbehalten bleiben zusätzliche Zeitaufwendungen bei mangelhafter Abwicklung des Vorhabens, weitergehende Bedürfnisse oder Mehraufwand aufgrund allfälliger Mängel. Diese werden zum nachfolgenden Stundenansatz verrechnet.

4.1.1. Werk- und Lastverkehr

- Die Gesuchstellerin beteiligt sich mit CHF 0.50 pro verschobene Tonne auf der Waldstrasse an den Kosten für Abnutzung und Unterhalt. Die bewegten Lasten sind im Antrag zu deklarieren.
- Der FBB erstellt in der Regel vor Beginn und nach Abschluss der geplanten Nutzung ein Bildprotokoll, welches als Zustandserhebung vor Benutzungsbeginn und Abnahmeprotokoll für die Feststellung allfälliger Beschädigungen anerkannt wird. Die Aufwendungen für die Erstellung der Protokolle sind dem FBB durch die Nutzungsberrechtigte zu entschädigen (Stundenansatz: CHF 145.- / Kilometerentschädigung: CHF 1.- [exkl. MWST], Erfahrungswert: 2 h Zeitaufwand).

4.1.2. Motorfahrzeuge bis 3.5 t Gesamtgewicht

- Die Nutzungsberrechtigte beteiligt sich mit CHF 10.- pro bewilligtes Fahrzeug an den Kosten für Abnutzung und Unterhalt.
- Allfällige Aufwendungen des FBB für die Feststellung von Schäden sind dem FBB durch die Nutzungsberrechtigte zu entschädigen (Stundenansatz: CHF 145.- / Kilometerentschädigung: CHF 1.- [exkl. MWST]).

4.2. Haftung

- Die Nutzungsberechtigte hält die Burgergemeinde Bern für Schadenersatzforderungen Dritter aus mangelhaftem Werkunterhalt oder waldgegebenen Gefahren schadlos.
- Mit der Nutzung der Waldstrassen verzichtet die Nutzungsberechtigte ausdrücklich auf Schadenersatzforderungen.
- Das Parkieren auf und Befahren von unbefestigtem Untergrund ist untersagt. Die Motorfahrzeuge sind ausschliesslich auf gekoffertem Untergrund zu bewegen und abzustellen.
- Die Nutzungsberechtigte haftet gegenüber der Burgergemeinde Bern für Schäden oder die Missachtung der AGB.
- Bei Missachtung der AGB wird eine Konventionalstrafe von bis zu CHF 5'000.- fällig. Zudem bleiben Schadenersatzforderungen vorbehalten.

4.3. Organisation

- Bei einer Zustandserhebung vor der Nutzung durch den FBB, ist durch die Nutzungsberechtigte frühzeitig (mind. 14 Tage vor der Nutzung) Kontakt mit dem FBB aufzunehmen.
- Die genutzte Waldstrasse ist unmittelbar nach der Nutzung (normalerweise innerhalb von 24 Stunden) von Verunreinigung zu säubern und im Falle einer Abnahme dem FBB zu übergeben (Kontaktaufnahme durch die Nutzungsberechtigte mit dem FBB).
- Der FBB berücksichtigt die bewilligte Nutzung von Werk- und Lastverkehr bei der Planung von waldbaulichen Massnahmen. Störungen des Werk- und Lastverkehrs können aufgrund von Zwangsnutzungen sowie Sicherheitsmassnahmen nicht ausgeschlossen werden.
- Der FBB kann die Nutzung von Motorfahrzeugen bis 3.5 t Gesamtgewicht bei der Planung von waldbaulichen Massnahmen nicht systematisch berücksichtigen.
- Waldstrassen dürfen mit Motorfahrzeugen nur gemäss Art. 23 und Art. 24 des kantonalen Waldgesetzes (KWAG) befahren werden. Dies erfordert in der Regel eine Fahrerlaubnis der Waldabteilung Mittelland, des Amtes für Wald und Naturgefahren. Diese ist durch die Nutzungsberechtigte eigenständig einzuholen.

Zustimmung zur Nutzung von Waldstrassen der Burgergemeinde Bern

Waldgebiet:

Zeitraum (Datum Start / Datum Ende):

Grund:

Nutzungsberechtigte:

Kennzeichen:

Die Zustimmung ist bei der Nutzung der Waldstrassen gut sichtbar hinter der Frontscheibe zu platzieren.

Ort, Datum:

Forstbetrieb Burgergemeinde Bern, Selina Arn